



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Abwasserverband Weißach- und Oberes  
Saalbachtal  
z. Hd. Herrn Oberbürgermeister Nico Morast  
Rathaus Bretten  
Untere Kirchgasse 9  
75015 Bretten

Karlsruhe 12.02.2025

Name Michael Grammling

Durchwahl +49 721 926 3320

Aktenzeichen RPK543-8951-9/2/13

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag:**

 Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Heideisheim  
Antrag des Abwasserverbands Weißach- und Oberes Saalbachtal, Untere Kirchgasse  
9, 75015 Bretten vom 30.09.2021, ergänzt am 08.12.2022, 11.07.2023 und  
18.11.2024, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 48 (1) Wassergesetz (WG) für  
die Kläranlagenerweiterung mit Ertüchtigung und Erweiterung der biologischen Reini-  
gungsstufe und bauzeitlich provisorischen Betrieb

Anlagen

1. Eine Antragsfassung gesiegelt
2. Anforderungen an die Überwachung der Spurenstoffelimination

Auf Ihren Antrag vom 30.09.2021, zuletzt ergänzt am 18.11.2024, wird für die Kläran-  
lage Heideisheim aufgrund des Neubaus des Beckens 1 der biologischen Reini-  
gungsstufe sowie der Ertüchtigung der mechanischen Reinigungsstufe und der damit  
verbundenen bauzeitlichen, provisorischen Betriebszustände und Einleitungen in das  
Gewässer Saalbach eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.  
Es ergeht folgende Entscheidung:

## I.

### Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Abwasserzweckverband Weißach- und Oberes Saalbachtal in 75015 Bretten wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das in der Kläranlage Heildelsheim gereinigte Abwasser unter Maßgabe der unter Ziffer 1 dieser Entscheidung festgesetzten Maximalabflüsse und der unter Ziffer 2 bis 4 dieser Entscheidung festgelegten einzuhaltenden Beschaffenheit und Zeiträume über den Auslauf der Kläranlage in den Saalbach einzuleiten.

Die vorstehende wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum Ablauf des 31.12.2035 befristet. Die in der Erlaubnis gemäß § 84 Abs. 3 WG eingeschlossenen Zulassungen (wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 48 Abs. 2 S. 2, 92 Abs. 2 S. 1 WG, Baugenehmigung nach § 49 LBO, s. Ziff. I.6) werden unbefristet erteilt.

Hinsichtlich der Umbaumaßnahmen werden die folgenden Ausbaustufen definiert:

Beginn provisorischer Betrieb	01.11.2025
Ende provisorischer Betrieb/gesicherte Inbetriebnahme Biologie 1	31.10.2028
Fertigstellung Integration Biologie 2	31.03.2029

Bei der nachfolgenden Festsetzung des maximalen Geltungszeitraums der zulässigen Einleitungsabflüsse und Überwachungswerte wurden diese Ausbaustufen zugrunde gelegt. Der maximale Geltungszeitraum („längstens“) ist dabei nicht maßgeblich, wenn die jeweils zuvor genannte Bedingung (z.B. das Ende des provisorischen Betriebs) vor Ablauf des Zeitraums eintritt.

Der Beginn und das Ende der vorgenannten jeweiligen Ausbaustufen bzw. Betriebsphasen sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, mindestens fünf Werktage im Voraus per E-Mail anzuzeigen.

## 1. Einleitungsabflüsse

1.1 Bis zum Beginn des provisorischen Betriebs, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.10.2025:

bei Regenwetter: Mischwasserabfluss $Q_M$	720	l/s
zuzüglich Abwasserstrom Fa. Durst Malz	30	l/s
zuzüglich Filterabwasser	80	l/s

1.2 Ab Beginn des provisorischen Betriebs bis zu dessen Ende bzw. der gesicherten Inbetriebnahme der Biologie 1, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.10.2028\*:

bei Regenwetter: Mischwasserabfluss $Q_M$	450	l/s
zuzüglich Abwasserstrom Fa. Durst Malz	30	l/s
zuzüglich Filterabwasser	55	l/s

1.3 Nach gesicherter Inbetriebnahme der Biologie 1 bis zur Fertigstellung Integration Biologie 2, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.03.2029:

bei Regenwetter: Mischwasserabfluss $Q_M$	720	l/s
zuzüglich Abwasserstrom Fa. Durst Malz	30	l/s
zuzüglich Filterabwasser	80	l/s

1.4 Nach Fertigstellung Integration Biologie 2

bei Regenwetter: Mischwasserabfluss $Q_M$	970	l/s
zuzüglich Abwasserstrom Fa. Durst Malz	30	l/s
zuzüglich Filterabwasser	80	l/s

\*Der Mischwasserabfluss  $Q_M$  ist während dieser Betriebsphase vollständig über die Adsorptions- und Filtrationsstufe zu führen.

## 2. Stoffliche Anforderungen

Das gereinigte Abwasser muss am Ablauf der Kläranlage folgende Anforderungen bezogen auf die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe einhalten:

### 2.1 Dauerhafte Anforderungen

• Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	15,0	mg/l
• Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40,0	mg/l
• Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)*	5,0	mg/l
• Phosphor (P <sub>ges</sub> )	0,5	mg/l

### 2.2 Temporäre Anforderungen entsprechend der Ausbaustufen im Bauablauf

Die nachfolgend festgesetzten Anforderungen gelten in zeitlicher Hinsicht entsprechend der Festlegungen nach Ziff. I.1 dieser Entscheidung.

- Stickstoff als Summe aus Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N), Nitritstickstoff (NO<sub>2</sub>-N) und Nitratstickstoff (NO<sub>3</sub>-N)
  - vor Beginn provisorischer Betrieb 15,0 mg/l\*
  - ab Beginn provisorischer Betrieb 18,0 mg/l\*
  - ab gesicherter Inbetriebnahme Biologie 1 15,0 mg/l\*
  - ab Fertigstellung Integration Biologie 2 12,0 mg/l\*

\*Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff und Stickstoff gesamt gelten nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

### 3. Abgabenrechtliche Anforderungen

Die nachfolgend festgesetzten Werte sind Überwachungswerte im Sinne von § 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18. 01.2005 in der derzeit geltenden Fassung.

Die nachfolgend festgesetzten abgabenrechtlichen Werte gelten in zeitlicher Hinsicht entsprechend der Festlegungen nach Ziff. I.1 dieser Entscheidung.

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 40,0 mg/l
- Stickstoff\* als Summe aus Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N), Nitritstickstoff (NO<sub>2</sub>-N) und Nitratstickstoff (NO<sub>3</sub>-N)
  - vor Beginn provisorischer Betrieb 15,0 mg/l
  - ab Beginn provisorischer Betrieb 18,0 mg/l
  - ab gesicherter Inbetriebnahme Biologie 1 15,0 mg/l
  - ab Fertigstellung Integration Biologie 2 12,0 mg/l
- Phosphor (P<sub>ges</sub>) 0,5 mg/l
- Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 0,1 mg/l
- Quecksilber (Hg) 0,001 mg/l
- Cadmium (Cd) 0,005 mg/l
- Chrom (Cr) 0,05 mg/l
- Nickel (Ni) 0,05 mg/l
- Blei (Pb) 0,05 mg/l
- Kupfer (Cu) 0,1 mg/l
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern 2

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) beträgt **5.000.000 m<sup>3</sup>**.

Bei der amtlichen Überwachung der unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Anforderungen erfolgt die Probenahme als qualifizierte Stichprobe. Die Werte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der amtlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff und Stickstoff gesamt gelten nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors. Die Bestimmung der Parameter erfolgt bei Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N), Nitritstickstoff (NO<sub>2</sub>-N) und Nitratstickstoff (NO<sub>3</sub>-N) aus der filtrierten Probe, bei allen anderen Parametern aus der Originalprobe.

#### 4. Zielwerte

Die folgenden Anforderungen sind im Jahresmittel am Ablauf der Kläranlage im gereinigten Abwasser einzuhalten. Die nachfolgend festgesetzten Zielwerte gelten in zeitlicher Hinsicht entsprechend der Festlegungen nach Ziff. I.1 dieser Entscheidung.

- Phosphor
  - Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>) 0,15 mg/l
  - Orthophosphat-Phosphor (o-PO<sub>4</sub>-P) 0,10 mg/l
- Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N)  
ab gesicherter Inbetriebnahme Biologie 1
  - Sommerhalbjahr (01. Mai – 31. Oktober) 0,7 mg/l
  - Winterhalbjahr (01. November – 30. April) 1,2 mg/l

Die Einhaltung der vorgenannten Zielwerte wird durch die frachtbasierte Methode zur Berechnung des Jahresmittels (P<sub>ges</sub> und o-PO<sub>4</sub>-P) bzw. des Mittels aus den angegebenen Zeiträumen (NH<sub>4</sub>-N) aus den vorliegenden Werten der Eigenkontrolle nachgewiesen und ist bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser) darzulegen.

Sollte eine Überschreitung der vorgenannten Werte vorliegen, sind die Ursachen in einer Betriebsdokumentation zu beschreiben und notwendige Änderungsmaßnahmen dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, bis zum 31.03 des Folgejahres mitzuteilen. Die Nichteinhaltung der Zielwerte hat keine Auswirkungen im überwachungs- oder abgabenrechtlichen Sinne.

Ergänzend zu den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung ist zusätzlich und parallel zu Phosphor gesamt ( $P_{ges}$ ) auch Orthophosphat-Phosphor ( $o-PO_4-P$ ) im Ablauf zu bestimmen; die Bestimmung des Parameters Orthophosphat-Phosphor ( $o-PO_4-P$ ) hat somit entsprechend der Vorgaben der EKVO für den Parameter Phosphor gesamt ( $P_{ges}$ ) zu erfolgen.

## 5. Anforderungen an die Spurenstoffelimination

Die vierte Reinigungsstufe ist nach der gesicherten Inbetriebnahme so zu betreiben, dass die Kläranlage an Tagen mit Abflüssen von maximal 500 l/s ( $Q_{Spur,max}$ ) im Mittel eine Spurenstoffeliminationsleistung von mindestens 80% aufweist. Dazu ist eine mittlere Eliminationsrate der letzten sechs Probenahmen für die Stoffe

- Carbamazepin
  - Diclofenac
  - Hydrochlorothiazid
  - Irbesartan
  - Metoprolol
  - Benzotriazol
  - $\Sigma$ 4- und 5-Methylbenzotriazol
- von 80% (als Zielwert) einzuhalten.

An Tagen mit Abflüssen von mehr als 500 l/s ist mindestens  $Q_{Spur,max}$  über die Adsorptionsstufe zu behandeln. Es ist die gleiche Fracht an Pulveraktivkohle zu dosieren wie durchschnittlich an Tagen mit Abflüssen von maximal  $Q_{Spur,max}$  für die gezielte Spurenstoffelimination eingesetzt wird. Die Filtrationsstufe ist im Vollstrom zu betreiben.

Es sind regelmäßige Messungen, jedoch mindestens zweimal wöchentlich, zur Optimierung des Pulveraktivkohleverbrauchs und Korrelation des SAK<sub>254</sub>-Rückgangs mit der Eliminationsrate vorzusehen. Darüber hinaus sind die in Anlage 2 zur Entscheidung gelisteten Rahmenbedingungen für den Nachweis der Einhaltung einer ausreichenden Spurenstoffelimination einzuhalten. Der Jahresbericht ist der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Weitere Anforderungen zur Spurenstoffelimination sind unter Ziff. III.3 geregelt.

Die Überwachung erfolgt vorrangig über die Eigenkontrolle. D.h. die Probenahme kann durch den Betreiber selbst vorgenommen werden und die Analytik muss durch ein qualifiziertes Labor erfolgen.

## **6. Wasser- und baurechtliche Genehmigung**

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 84 Abs. 3 WG schließt diese Erlaubnis folgende Zulassungen ein:

- Die wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 48 Abs. 2 S. 2, 92 Abs. 2 S. 1 WHG für den Bau und Betrieb der Kläranlagenerweiterung mit einem Neubau des Beckens 1 zur Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe.
- Die nach § 49 LBO und Nr. 4 lit. e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO erforderliche Baugenehmigung für den Neubau des Rücklaufschlammumpwerks mit Schneckenhebewerk. Die Baugenehmigung ergeht ohne Erteilung des Baufreigabescheins. Zur Baufreigabe sind die Nebenbestimmungen Ziff. III.2.2 zu erfüllen.

## **7. Gebühren**

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7.990 € festgesetzt.

## II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind. Das Vorhaben ist unter Beachtung dieser Vorgaben auszuführen, soweit nicht nach den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung etwas Anderes bestimmt ist.

Wasserrechtsantrag Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal zur Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Heildesheim - Biologie und Mechanische Reinigungsstufe mit Erläuterungsbericht Genehmigungsplanung vom 30.09.2022, aufgestellt durch die Bietergemeinschaft (BG) Hydro-Ingenieure (HYDRO-Ingenieure Energie und Wasser / Hydro-Ingenieure GmbH) in 67655 Kaiserslautern:

### Anlage 1: Bemessungsgrundlagen

- 1.1 Zuflussmengen im IST-Zustand
- 1.2 Zulauffrachten im IST-Zustand
- 1.3 TS-Gehalt, ISV und Temperatur in den Belebungsbecken

### Anlage 2: Klärtechnische Nachweise

- 2.1 Klärtechnische Bemessung Endausbau inkl. Durst
- 2.2 Klärtechnische Bemessung Endausbau exkl. Durst
- 2.3 Klärtechnische Ergebnisse Revisionsfall inkl. Durst
- 2.4 Klärtechnischer Nachweis des Umbauzustandes mittels dynamischer Simulation

### Anlage 3: Hydraulik

- 3.1 Hydraulische Schnitte Zulauf bis ZHW 1
- 3.2 Hydraulische Schnitte Zulauf bis ZHW 2
- 3.3 Hydraulische Schnitte Revisionsfälle mechanische Reinigung
- 3.4 Hydraulische Schnitte Biologie 1 mit NKB 1 und 2
- 3.5 Hydraulische Schnitte Biologie 2 mit NKB 3
- 3.6 Hydraulische Schnitte Umbauzustand

### Anlage 4: EMSR-Technik

- 4.1 Verbraucherliste

- 4.2 Messstellenliste
- 4.3 Anschlussleistung
- 4.4 Verbraucherliste Provisorien Phase 2
- 4.5 Anschlussleistung Provisorien Phase 2

#### Anlage 5: Fachbeiträge

- 5.1 Fachbeitrag Naturschutz / Umweltverträglichkeitsprüfung  
(L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH)
  - UVP-Bericht
  - Anlage 1 Protokoll Scoping-Termin
  - Anlage 2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG
  - Anlage 3 Untersuchungsbericht: Limnologische Untersuchung des Saalbachs im Bereich der Kläranlage Heidelberg im Jahr 2015  
(Dr. Karl Wurm Gewässerökologisches Labor)
    - Plan 1 Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bestand Biotoptypen
    - Plan 2 Wirkungsanalyse
    - Plan 3 Plangebiet nach Eingriff
- 5.2 Geotechnischer Bericht
- 5.3 Hochwassergefahrenkarte Bruchsal-Heidelberg
- 5.4 KMBD Geländeüberprüfung auf Kampfmittel
- 5.5 Brandschutzkonzept

#### Anlage 6: Kostenberechnung

#### Anlage 7: Rahmenterminplan

#### Anlage 8: Planbeilagen

##### Lagepläne

- 01 Übersichtslageplan o.M.
- 02 Lageplan Kläranlage mit Baustelleneinrichtung 1 : 500
- 03 Lageplan Kläranlage – Bauphase 1 1 : 200
- 04 Lageplan Kläranlage – Bauphase 2 1 : 200
- 05 Lageplan Kläranlage – Bauphase 3, Endausbau 1 : 200
- 06 Lageplan Kläranlage – Außenanlage 1 : 200

##### Schnitte

- 07 Längs- und Querschnitt 1 : 200

Schemata	
08 R + I - Schema	o.M
Bauwerke	
09 Gesamtanlage, 3D-Ansicht	1 : 100
10 Verteilerbauwerk	1 : 100
11 Belebungsbecken	1 : 100
12 Belebungsbecken, 3D-Ansicht	o.M.
13 Rücklaufschlammumpwerk mit Schneckenhebewerk	1 : 100
14 Rücklaufschlammumpwerk mit Schneckenhebewerk, 3D-Ansichten	o.M.
15 Maschinengebäude Gebläsestation, Umbau	1 : 100
16 Rechengebäude, Umbau	1 : 100

Aktualisierung und ergänzende Stellungnahme zum provisorischen Betrieb während der Bauphase vom 08.12.2022, aufgestellt durch die Bietergemeinschaft (BG) Hydro-Ingenieure (HYDRO-Ingenieure Energie und Wasser / Hydro-Ingenieure GmbH) in 67655 Kaiserslautern:

Anlage 1: Aktualisierter Rahmenterminplan

Anlage 2: Schmutzfrachtberechnung

Anlage 3: Stellungnahme Gewässerökologisches Labor Dr. Karl Wurm v. 28.09.2022

Anlage 4: Ergänzende Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachgereichte baurechtliche Unterlagen vom 11.07.2023, eingegangen am 13.07.2023:

Bauleitererklärung v. 07.06.2023

Baubeschreibung nach § 7 LBOVVO vom 11.06.2023

Lageplan nach § 4 Abs. 1-6 LBOVVO 1 : 500  
(zeichnerischer und schriftlicher Teil)

Abstandsflächenplan vom 28.06.2023 1 : 500

Abfallverwertungskonzept vom 24.05.2023

E-Mail AV Weissach und Oberes Saalbachtal, Frau Strauß vom 19.12.2023 (Betreff: AW: Aktualisierung zeitliche Einordnung) mit aktualisiertem Zeitplan zur Baumaßnahme und Informationen Zielwerte NH<sub>4</sub>-N (inkl. Anlage)

E-Mail AV Weissach und Oberes Saalbachtal, Frau Strauß vom 18.11.2024 (Betreff: AW: Wasserrechtliche Erlaubnis - RPK543-8951-9/2 KA Heidelberg) mit Beantragung geänderter Überwachungswert für N<sub>anorg</sub>

### III.

#### **Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise**

1. Wasserrecht
  - 1.1 Allgemeine Anforderungen
    - 1.1.1 Spätestens drei Monate nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, ein Bestandsplan der Bauwerke und Anlagen vorzulegen.
    - 1.1.2 Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend ihres Leistungsvermögens und mit dem Ziel der Optimierung der Reinigungsleistung zu betreiben. Dies gilt uneingeschränkt ebenfalls für den bauzeitlichen Betrieb provisorischer Anlagen.
    - 1.1.3 Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes und zur Wartung der Anlage muss fachlich geeignetes und ausgebildetes Personal vorhanden sein.
    - 1.1.4 Den für Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Bauwerkspläne sowie bei Bedarf Beschreibungen der technischen Einrichtungen und Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen.
    - 1.1.5 Neben den gesicherten Inbetriebnahmen der einzelnen Ausbaustufen zur Kläranlagenerweiterung (vgl. Ziff. I) sind auch deren Erstinbetriebnahmen jeweils dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen per E-Mail anzuzeigen.

1.1.6 Betriebsstörungen sind unverzüglich dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, zu melden.

1.2 Amtliche Überwachung nach §§ 100 und 101 WHG und qualitätsgesicherte Eigenkontrolle (Hinweise)

Die Eigenkontrolle der Abwasserbehandlungsanlagen ist nach den Vorgaben der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Der Abwasserzweckverband beabsichtigt während der Baumaßnahmen zum Umbau der Biologie die Anerkennung der qualitätsgesicherten Eigenkontrolle nicht beizubehalten und keine neuen Schwankungsfaktoren zu ermitteln. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage werden daher mit Inkrafttreten der Erlaubnisentscheidung zunächst nicht mehr als gleichwertige Eigenkontrolle im Sinne der EKVO anerkannt. Eine erneute Anerkennung der Eigenkontrolle erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, wenn nach Abschluss der Gesamtmaßnahme wieder Schwankungsfaktoren zur Vergleichbarkeit der 24-h-Mischprobe mit der qualifizierten Stichprobe ermittelt und dem Regierungspräsidium zur Prüfung vorgelegt wurden.

Zur erneuten Anerkennung der Ergebnisse der Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage als gleichwertige Eigenkontrolle im Sinne der EKVO gemäß § 4 EKVO sind neben der Ermittlung neuer Schwankungsfaktoren folgende Nachweise vorzulegen:

Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den AQS-Ringversuchen zur Betriebsanalytik und zum Nachweis der Teilnahme an einer Laborbegutachtung sind zur dauerhaften Qualitätssicherung Wiederholungstermine vorgesehen. So sind bei der Laborbegutachtung eine Wiederholungsbegutachtung nach 3 Jahren und bei den AQS-Ringversuchen 2 erfolgreiche Teilnahmen innerhalb von 3 Jahren erforderlich. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass er rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen ergreift, um die entsprechenden Qualifikationen zu erhalten. Die Nachweise sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser unaufgefordert vorzulegen.

Über die Zeit, in der keine Anerkennung der qualitätsgesicherten Eigenkontrolle erfolgt, erfolgt die Überwachung zu wasserrechtlichen und abgaberechtlichen Anforderungen im Rahmen der amtlichen Überwachung. Hierzu werden durch das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, innerhalb eines Kalenderjahres mindestens sechs amtliche Messungen veranlasst. Die Proben werden als qualifizierte Stichprobe gezogen.

## 2. Umbau mechanische und biologische Reinigungsstufe

### 2.1 Bauausführung

2.1.1 Eine fachkundige Bauleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

2.1.2 Der Beginn der Ausführung von baulichen Maßnahmen ist der Stadt Bruchsal, Baurechtsbehörde, dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, mindestens fünf Werktage vorab anzuzeigen.

2.1.3 Sämtliche Kanäle und Bauwerke sind standsicher, dauerhaft und dicht auszuführen. Mit dem Bau nicht genormter Schächte darf erst begonnen werden, wenn vorher die geprüfte Statik vorliegt. Ansonsten genügt eine Bestätigung des Herstellers, dass die gelieferten Fertigteile den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

2.1.4 Die Baumaßnahmen sind so vorzubereiten (d.h. auch auszuschreiben) und durchzuführen, dass während der Bauausführung keine ungereinigten Abwässer in den Vorfluter oder in den Untergrund gelangen.

2.1.5 In und in unmittelbarer Nähe von Baugruben dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

2.1.6 Vom Bauherrn ist ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) für die Planung und für die Ausführung des Bauvorhabens gemäß der Baustellenverordnung zu bestellen. Dieser hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß der BauStellV auszuarbeiten.

2.1.7 Durch den Bauherrn ist eine externe ökologische Baubegleitung, die die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft und unvorhergesehene Vorkommen streng geschützter Arten und

europäischer Brutvogelarten feststellt, für die Baumaßnahme zu beauftragen. Der Umfang der geplanten ökologischen Baubegleitung ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Naturschutz, schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum 31.01.2025 mitzuteilen.

## 2.2 Baurecht und Brandschutz

Die Baugenehmigung wird **ohne Erteilung des Baufreigabebescheins** unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

2.2.1 Wegen der nachfolgend aufgeführten Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Kläranlage“ wird im Einvernehmen mit der Gemeinde die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt:

- Überschreitung der südwestlichen Baugrenze mit dem Schneckenheberwerk und Rücklaufschlammumpwerk um 220,6 m<sup>2</sup>

2.2.2 Das Brandschutzkonzept Revision 0 vom 14.09.2021 mit 39 Seiten und 1 Anlage ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

2.2.3 Für die Ausführung der tragenden Bauteile ist der statische Nachweis einschl. Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung beim Baurechtsamt der Stadt Bruchsal noch vorzulegen. Die notwendige Prüfung der Statik, ggf. mit Überwachungsauftrag, wird durch die Baurechtsbehörde der Stadt Bruchsal veranlasst. Erst nach Vorlage der bautechnischen Prüfbestätigung des beauftragten Prüfenieurs kann der Baufreigabebeschein („Roter Punkt“) erteilt werden.

2.2.4 Die Prüfung und Freigabe des Abfallverwertungskonzepts erfolgt durch die Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn das Konzept freigegeben wurde. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständige Fachbehörde unter der E-Mail-Adresse: [abfallrecht@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:abfallrecht@landratsamt-karlsruhe.de)

2.2.5 Der Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal hat nach der Ausführung des Bauvorhabens neue Bestandspläne zu erstellen, soweit sich

durch die Maßnahme Änderungen an Grund- und Sammelleitungen ergeben haben.

- 2.2.6 Sämtliche Unterlagen des organisatorischen Brandschutzes (z.B. Feuerwehrpläne, Laufkarten, Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungswegpläne usw.) sind auf den neuen baulichen Gesamtbestand anzupassen.

## 2.3 Gewässerökologie und -güte

- 2.3.1 Monitoring während des Kläranlagenausbaus (provisorischer Kläranlagenbetrieb)

Um die Auswirkungen des eingeschränkten Kläranlagenbetriebs zu prüfen und zu dokumentieren, ist durch den Antragsteller jährlich an der Landesmessstelle SA009 eine Makrozoobenthos-Untersuchung nach der WRRL-Methodik (Modul Saprobie und Allgemeine Degradation) durchzuführen. Die Ergebnisse sind mit einer limnologischen Kurzbewertung dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, und dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres vorzulegen. In den Bericht sind auch die Ablaufwerte der Eigenkontrolle einzubeziehen und in übersichtlicher Form darzustellen. Zu bewerten ist auch, ob aus limnologischer Sicht eine nachträgliche Optimierung des provisorischen Kläranlagenbetriebs erforderlich sind.

- 2.3.2 Erfolgskontrolle

Ein Jahr nach Beginn des Normalbetriebs ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Hierzu sind einmalig oberhalb und unterhalb der Kläranlageneinleitung biologische Untersuchungen auf Makrozoobenthos und Makrophyten und Phyto-benthos nach der WRRL-Methodik durchzuführen und mit einer limnologischen Kurzbewertung unter Einbeziehung der Ablaufwerte der Kläranlage dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, und dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, vorzulegen.

## 3. Betrieb der Pulveraktivkohlestufe und der Flockungsfiltration

- 3.1 In der Spurenstoffeliminationsstufe sind Abflüsse bis zu 500 l/s und in der Flockungsfiltration ist der Vollstrom zu behandeln. Die täglich behandelten Abflüsse sind zu dokumentieren.

- 3.2 Zusätzlich zu den Vorgaben der Eigenkontrollverordnung sind neben den volumen- oder durchflussproportionalen 24-h-Mischproben im Zu- und Ablauf der Kläranlage auch volumen- oder durchflussproportionale 24-h-Mischproben im Ablauf der Nachklärung zu entnehmen.
- 3.3 Die zusätzlich durchzuführenden Eigenkontrolluntersuchungen und Dokumentationspflichten ergeben sich aus den Anforderungen, die in der „Handlungsempfehlung zur Vergleichskontrolle und Betriebsüberwachung von Verfahrenstechniken zur gezielten Spurenstoffelimination“ des Kompetenzzentrums Spurenstoffe Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung gültigen Fassung 03/2018 (Link: [https://koms-bw.de/cms/content/media/KomS\\_Handlungsempfehlung\\_2018.pdf](https://koms-bw.de/cms/content/media/KomS_Handlungsempfehlung_2018.pdf)) aufgeführt sind. Eine regelmäßige Ermittlung des prozentualen SAK<sub>254</sub>-Rückganges durch Messung des SAK<sub>254</sub> im Zu- und Ablauf der Spurenstoffelimination ist zur Korrelation und Bewertung der erzielten Spurenstoffelimination durchzuführen.
- 3.4 Zum Nachweis der Reduktion von Spurenstoffen sind in einem Messprogramm Untersuchungen vor sowie nach der gesicherten Inbetriebnahme der Adsorptionsstufe durchzuführen (Vergleichskontrolle). Das Messprogramm ist nach Ziffern 6.2-6.5 der zuvor genannten Handlungsempfehlung durchzuführen und die einzelnen Schritte sind zu dokumentieren. Hierüber ist ein Bericht mit einer Bewertung der Ausgangssituation und der erreichten Reduktion zu erstellen. Der Bericht ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Untersuchung per E-Mail vorzulegen.
- 3.5 Spätestens zwei Monate nach der gesicherten Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, eine Reduktion der Spurenstoffe anhand ausgewählter Einzelstoffe nach Ziffer 7.1.6 der Handlungsempfehlung in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung gültigen Fassung von  $\geq 80$  % nachzuweisen.
- 3.6 Die Überprüfung der Spurenstoffeliminationsleistung während der Inbetriebnahmephase ist hinsichtlich der Häufigkeit nach den Vorgaben der Ziff. 7.1.2 auszuführen. Hinsichtlich der erforderlichen Umsetzung sind die Vorgaben der Ziffern 7.1.3-7.1.4.4 der Handlungsempfehlung in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung gültigen Fassung zu beachten. Entsprechende Berichte mit Zusammenfassung der Dokumentationen nach Ziffer 7.1.5 sind dem

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, mit Beendigung der jeweiligen Betriebsphasen (Inbetriebnahme, Optimierung, Test des „Normalbetriebs“) vorzulegen. Die Vorlage beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, hat spätestens drei Monate nach Ende der jeweiligen Betriebsphase zu erfolgen.

- 3.7 Ab der Beendigung der Phase E „Test des Normal-Betriebs“ sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, mindestens **über zwei Jahre Berichte** entsprechend den Anforderungen nach Anlage 2 der vorliegenden Entscheidung vorzulegen. Die Berichte sind bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

Mit Vorlage des zweiten Berichts kann der Überwachungsbehörde ein begründeter Vorschlag zur Häufigkeit der zukünftigen Überprüfungen vorgelegt werden.

Hinweis:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Anlagenbetrieb sowie allgemeiner Erkenntnisse weitere Forderungen für den Dauerbetrieb zu stellen bzw. die aktuellen Vorgaben anzupassen.

Bitte beachten Sie, dass auch im Rahmen des Förderbescheids Untersuchungen zur Erfolgskontrolle gefordert sind. Diese sind teilweise die gleichen Untersuchungen, wie Sie im vorliegenden Bescheid gefordert werden. Eine doppelte Nutzung der Untersuchungen sollte daher angestrebt werden.

- 3.8 Erfolgskontrolle der immissionsseitigen Wirksamkeit

Nach der gesicherten Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe ist eine Erfolgskontrolle des Saalbachs mittels einer gewässerökologischen Untersuchung durchzuführen.

Der Antragsteller hat hierzu dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Abwasser, und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, spätestens mit der gesicherten Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorzulegen.

Es ist im Rahmen der Konzepterstellung zu prüfen, ob die nach Ziff. III.2.3.1 jährlich oder nach Ziff. III.2.3.2 nach erfolgtem Endausbau der Biologie für diesen Anlagenteil geforderten Untersuchungen zur Erfolgskontrolle sinnvoll (z.B. im Umfang sowie zeitlich) mit den für die 4. Reinigungsstufe geforderten Untersuchungen zur Erfolgskontrolle der immissionsseitigen Wirksamkeit kombiniert werden können.

Hinweise:

- Diese Entscheidung ergeht nach § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- Soweit im Tenor dieser Entscheidung der Begriff „unverzüglich“ genannt wird, ist hiermit „ohne schuldhaftes Zögern“ gemeint. Dies bedeutet, dass der Betroffene im Regelfall (d.h. bei Möglichkeit zur Befolgung der Pflicht und Nichtvorliegen vorrangiger anderer Rechtspflichten) nach Kenntnisnahme des jeweiligen pflichtauslösenden Ereignisses die Verpflichtung sofort umzusetzen hat.
- Die Abwasseranlagen sind plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben.
- Die Unfallverhütungsvorschriften der für den Bau und Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.
- Für eine Lagerung wassergefährdender Stoffe im Baustellenbereich gelten die Vorgaben nach AwSV.
- Die KomS-Handlungsempfehlung für die Vergleichskontrolle und den Betrieb von Verfahrenstechniken zur gezielten Spurenstoffelimination (03/2018) zeigt in Tabelle 2 verschiedene Inbetriebnahmephasen auf. Wir weisen darauf hin, dass der Abschluss der Phase E „Test des Normal-Betriebs“ nicht gleichbedeutend mit der gesicherten Inbetriebnahme der Adsorptionsstufe ist. Die gesicherte Inbetriebnahme erfolgt in der Regel bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. zum Ende der Phase D „Optimierung“). Zum Ende der Phase E wird mit der Überwachungsbehörde die zukünftige Betriebsüberwachung (auszuführende Messkampagnen im Jahresverlauf neben SAK<sub>254</sub>-Onlinemessung) abgestimmt und festgelegt.
- Nach Inkrafttreten der Kommunalabwasserrichtlinie und der entsprechenden nationalen Gesetzgebung, wird sich die Liste der zu untersuchenden Spurenstoffe ggf. ändern. Auch der Nachweis der notwendigen Reinigungsleistung der 4. Reinigungsstufe wird dann angepasst werden. Voraussichtlich wird die Stoffliste dann folgende Schadstoffe beinhalten:

Kategorie 1 (Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind):

i) Amisulprid (CAS-Nr. 71675-85-9)	ii) Carbamazepin (CAS-Nr. 298-46-4)
iii) Citalopram (CAS-Nr. 59729-33-8)	iv) Clarithromycin (CAS-Nr. 81103-11-9)
v) Diclofenac (CAS-Nr. 15307-86-5)	vi) Hydrochlorothiazid (CAS-Nr. 58-93-5)
vii) Metoprolol (CAS-Nr. 37350-58-6)	viii) Venlafaxin (CAS-Nr. 93413-69-5)

b) Kategorie 2 (Stoffe, die leicht zu entfernen sind):

i) Benzotriazol (CAS-Nr. 95-14-7)	ii) Candesartan (CAS-Nr. 139481-59-7)
iii) Irbesartan (CAS-Nr. 138402-11-6)	
iv) Gemisch aus 4-Methylbenzotriazol (CAS-Nr. 29878-31-7) und 6-Methylbenzotriazol (CAS-Nr. 136-85-6)	

Der Betreiber sollte erwägen, bereits in einzelnen Messkampagnen vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung die Konzentrationen dieser Stoffe zu messen. So kann die Anlage bereits dahingehend optimiert werden, dass zukünftige Anforderungen eingehalten werden.

- Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Erlaubnisbescheides vom 27.11.2020 (Az.: 54.3-8914 Kläranlage / Heidelberg) werden – soweit sie den Betrieb der Projektabschnitte Flockungsfiltration mit einem Raumfilter und weitergehender Phosphorelimination und Spurenstoffelimination durch Dosierung von Pulveraktivkohle in Kontaktbecken (PAK-Stufe) und anschließender Abtrennung in der Flockungsfiltration betreffen – durch die Vorgaben der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

#### **IV. Gründe**

##### 1. Sachverhalt

###### a) Allgemeines

Der Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal betreibt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bruchsal, Ortsteil Heidelberg, westlich der Bebauung gelegen das Klärwerk Heidelberg mit einer Ausbaugröße von derzeit 100.000 Ein-

wohnerwerten. An das Verbandsklärwerk sind mehrere Städte bzw. einzelne Stadtteile und Gemeinden bzw. deren Ortsteile angeschlossen. Das in mehreren Stufen in der Kläranlage gereinigte Abwasser wird in den Saalbach eingeleitet.

Die wasserrechtliche Erlaubnisentscheidung vom 27.11.2020 war – soweit sie die Direkteinleitung gestattete – bis zum 31.12.2022 befristet und ist nicht mehr wirksam, zwischenzeitlich wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns zum derzeitigen Weiterbetrieb der Kläranlage erteilt. Aufgrund der baulichen Veränderungen mit bauzeitlicher Auswirkung auf die Einleitung der Kläranlage in den Vorfluter Saalbach musste ein neues Erlaubnisverfahren durchgeführt werden.

Der Abwasserverband Weißach- und oberes Saalbachtal stellte am 30.09.2021 einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Heidelshheim in Verbindung mit der wasser- und baurechtlichen Genehmigung für den Ausbau der mechanischen und biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage. Die Antragsunterlagen wurden durch die Bietergemeinschaft Hydro-Ingenieure erstellt. Nachfolgende wesentliche bauliche und betriebstechnische Veränderungen sind an der Kläranlage zur Anpassung der biologischen und mechanischen Reinigungsstufe an veränderte hydraulische Bedingungen und strengere Überwachungswerte vorgesehen:

- Zweistraßiger Neubau Becken Biologie 1
- Bau eines Rücklaufschlammumpwerks mit Schneckenhebewerk
- Erneuerung der Rechen inkl. Rechengutbehandlung
- Umgestaltung des Einlaufbereichs der Vorklärbecken
- Rückbau Venturi-Gerinne und Einbau Radar-Durchflussmessung
- Ausstattung der Gebläsestationen

Die Ertüchtigungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden wie folgt zusammengefasst:

Die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Heidelshheim im Bereich der biologischen und mechanischen Reinigungsstufe wird innerhalb der vorhandenen Gebäude (Rechengebäude und Maschinenhaus) durch Anpassung bestehender Becken (Vorklärbecken und Biologie 2) sowie durch Neubaumaßnahmen auf weitestgehend bereits genutzten Flächen (Neubau Biologie 1 im Bereich der alten Biologie 1 sowie Maßnahmen im Bereich des Denitrifikationsbeckens) realisiert.

Die mechanische Reinigungsstufe wird hydraulisch an den neuen maximalen Mischwasserzulauf von 1.000 l/s angepasst. Hierzu ist eine Erneuerung der bestehenden Rechen inkl. Rechengutbehandlung, ein Rückbau des Venturi-Gerinnes, der Einsatz einer neuen Radar-Durchflussmessung und eine Umgestaltung des Einlaufbereichs der Vorklärung durch Anpassung sowie Ergänzung der Einläufe erforderlich. Die neuen Rechen inkl. Rechengutbehandlung werden für den Revisionsfall redundant ausgelegt. Im Normalbetrieb sollen beide Rechen parallel zum Einsatz kommen, um die Reinigungsleistung bei gleichzeitiger Minimierung der hydraulischen Verluste zu verbessern.

Die biologische Stufe muss sowohl an die höhere hydraulische Belastung als auch an die gesteigerten Reinigungsanforderungen angepasst werden. Hierzu ist eine Vergrößerung des Belebungsvolumens von in Summe 12.300 m<sup>3</sup> auf dann 17.000 m<sup>3</sup> erforderlich. Hierfür wird anstelle der bestehenden Biologie 1 mit 6.650 m<sup>3</sup> die neue zwei-straßige Biologie 1 mit zweimal 5.675 m<sup>3</sup> errichtet. Zukünftig ist das Belebungsvolumen mit zusätzlich 5.650 m<sup>3</sup> in Biologie 2 annähernd gleichmäßig auf drei Straßen aufgeteilt. Nach dem Umbau stehen bei Außerbetriebnahme einer Straße immer zwei Drittel des Gesamtvolumens sowie mindestens zwei der drei Nachklärbecken zur Verfügung, welche hydraulisch in Summe mit 1.000 l/s belastet werden können.

Im Ablauf der Vorklärung wird ein neues Verteilerbauwerk errichtet, welches neben der eigentlichen hydraulischen Trennung auch die gleichmäßige Verteilung des Abwassers auf wahlweise zwei oder drei Straßen der biologischen Stufe ermöglicht. Das neue Verteilerbauwerk dient zudem zur Einleitung und gleichmäßigen Aufteilung des Abwassers der Fa. Durst Malz, als Dosierstelle für Kalk zur Stabilisierung des pH-Wertes in der biologischen Stufe sowie zur Grunddosierung von Fällmittel.

Für die Einleitungsabflüsse gilt nach Fertigstellung der Erweiterungsmaßnahmen ein maximaler Mischwasserabfluss von 970 l/s zuzüglich des Abwasserstroms der Fa. Durst Malz von 30 l/s und der Rückführung von Filterabwasser aus der Filterspülung von maximal 80 l/s. Die maximale Einleitmenge weicht mit 1.080 l/s aufgrund der internen Rückströme vom maximalen Mischwasserzufluss von 1.000 l/s ab. Die maßgebliche Belastung der Kläranlage Heildesheim wird auf 150.000 EW<sub>120;85%-Wert</sub> angehoben.

Während des Baus der neuen Biologie 1 ist die Kläranlage Heildesheim nach aktuellem Planungsstand für ca. 36 Monate hinsichtlich der biologischen Stufe auf die Biologie 2 zuzüglich des separaten Denitrifikationsbeckens der bestehenden Biologie 1

und aus hydraulischer Sicht auf das Nachklärbecken 3 beschränkt. Für den provisorischen Betrieb während der Baumaßnahme muss der Zulauf auf 450 l/s zuzüglich des Abwasserstroms der Fa. Durst Malz begrenzt werden. Unter diesen Randbedingungen werden im Umbauzustand 90 % der Jahresabwassermenge zuzüglich des Zulaufs der Fa. Durst Malz der Kläranlage zugeführt. Damit können 94 % der anfallenden Fracht behandelt werden. Aufgrund des reduzierten Belebungsvolumens ist eine Reduktion der Anforderungen bezüglich des anorganischen Gesamtstickstoffs auf die Mindestanforderung für Größenklasse 4 von 18 mg/l  $N_{\text{ges,anorg}}$  erforderlich.

## b) Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

### aa) Umweltauswirkungen des Vorhabens

Der Ist-Zustand des Saalbachs zeigt, dass der Vorfluter im Bereich der Einleitstelle der Kläranlage durch die Einleitung beeinflusst wird. Dies zeigt sich sowohl für physikalisch-chemische Untersuchungsparameter wie auch biologische Untersuchungskomponenten (z.B. MZB). Eine Beeinflussung ist jedoch auch bereits oberstromig teilweise nachzuweisen und unter der Zusammenfassung, Ziff. 5, des limnologischen Gutachtens (Anlage 5.1, hier Anlage 3) beschrieben. So lag der pH-Wert im Untersuchungszeitraum sowohl oberhalb der Kläranlage wie auch im Einleitungsbereich bei nahezu vollständig in einem gewässerökologisch für alle Organismen günstigen Bereich. Dagegen muss der Saalbach unter Einbeziehung der Untersuchungsbefunde im Niederschlagsfall bereits oberhalb der KA Heildelshausen als „stark verschmutzt“ (Belastungsstufe III) eingestuft werden. Für andere Parameter wie z.B. Phosphat,  $o\text{-PO}_4$  und Nitrat lassen sich eindeutige Beeinflussungen im Einleitungsbereich feststellen.

Das Vorhaben führt nach dem UVP-Bericht nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung menschlicher Belange (Erholung, etc.), da es außerhalb schutzbedürftiger Nutzungen wie z.B. Wohnbebauung liegt.

In Bezug auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist festzuhalten, dass bei Untersuchungen im Jahr 2017 23 Arten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Es handelt sich überwiegend um ubiquitäre und ungefährdete Arten der Gehölze und des Siedlungsraumes. Die Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bereich, der auch dauerhaft durch die neuen technischen Anlagen und Verkehrsflächen in Anspruch genommen wird. Im Bereich der hier vorliegenden Maßnahme erfolgt keine Beseitigung von Lebensraumstrukturen.

Beim Umbau und der Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe kommt es zu Eingriffen in tiefer liegende Bodenschichten.

Klimarelevante nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es durch die baulichen Maßnahmen zu keiner Inanspruchnahme großer Vegetationsflächen kommt, die von Bedeutung für einen klimatischen Ausgleich sind.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt nicht. Die baulichen Änderungen werden nur auf dem Kläranlagengelände optisch wahrnehmbar sein.

Kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen des Vorhabens auf andere Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

bb) Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sollen ausgeschlossen werden, indem der Kläranlagenausbau ausschließlich auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände erfolgt. Zur möglichst geringen Flächeninanspruchnahme erfolgt der Abriss des Bestands und die teilweise ortsgleiche Errichtung der neuen Bauwerke.

Das Vorhaben wird in seinem Endzustand aus Sicht der Gewässerökologie zu einer Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage und damit zu einer Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Saalbachs führen. Allerdings wird sich während der Bauzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine vorübergehende Verschlechterung der Gewässergüte des Saalbachs aufgrund der verringerten Reinigungsleistung und erhöhten Abschlagsmenge am Regenüberlaufbecken vor der Kläranlage, durch die Reduzierung des maximalen Mischwasserzuflusses ( $Q_m$ ) auf die Kläranlage, ergeben.

Zudem können die Abwässer der Fa. Durst Malz in jedem baulichen Zustand vollständig hydraulisch auf der Kläranlage angenommen werden, sodass diese organisch

stark belasteten Abwässer auch bei reduziertem  $Q_m$  nicht direkt in das Gewässer abgeschlagen werden.

cc) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG)

Um erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter auszuschließen werden die Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht und begleitet. Die ökologische Baubegleitung betrachtet dabei vorrangig Naturschutzgüter.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Baustoffen wird auf das notwendige Maß beschränkt. Dies gilt besonders für Arbeiten im Bereich von vorhandenen Bäumen und Gehölzen.

Nach Abschluss der Verlegungsarbeiten werden Leitungsgräben sowie Gruben, soweit sie außerhalb von Verkehrswegen liegen, mit dem zwischengelagerten Aushubmaterial abgedeckt und mit zertifiziertem Regiosaatgut angesät. Dies soll eine Wiederherstellung des ökologischen Zwecks dieser Flächen gewährleisten.

Durch die temporäre Reduzierung des Mischwasserzuflusses über ca. 36 Monate erfolgt eine Erhöhung der Entlastungsereignisse und damit einhergehend der Entlastungsfrachten über das RÜB B100 in den Saalbach. Diese bauzeitlichen Auswirkungen auf die Gewässerökologie und -güte wurden durch die Erlaubnisbehörde kritisch gesehen. Daher erfolgte durch den Antragssteller eine nachträgliche Modellierung der Schmutzfrachten von Alternativvarianten sowie eine ergänzende gutachterliche Einschätzung zur Gewässerökologie. In der vorgesehenen Ausführung führt die Reduktion des Mischwasserzuflusses auf die Kläranlage zu einer Steigerung der Entlastungshäufigkeit am RÜB B100 von 27 auf 100 Tage im Jahr. Die nachträgliche Modellierung unter Einbeziehung der Nachklärbecken 1 und 2 als Speichervolumen erbrachte eine Verbesserung der Entlastungshäufigkeit von rechnerisch 100 auf 95 Überläufe pro Jahr bzw. eine Frachtreduktion um max. ca. 14% im Bereich der Einleitungen. Für die Auswirkungen auf die Gewässerökologie sieht der gewässerökologische Gutachter weniger die erhöhte Schmutzfracht durch das RÜB B100 als entscheidend an, sondern vielmehr die veränderte Entlastungsaktivität beim RÜB B100. Durch den Gutachter wird durch die Reduzierung von 100 auf 95 Überläufe keine sig-

nifikante Verbesserung für das Gewässer gesehen. Die Einbindung der Nachklärbecken wäre nur unter sehr hohem technischen und einem großen Kostenaufwand zu realisieren, würde jedoch wie vorgenannt beschrieben aus gewässerökologischer Sicht nur eine geringfügige Verbesserung erzielen.

dd) Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG)

Zur Kompensation der Baumverluste auf dem Kläranlagengelände werden 13 Laubbäume angepflanzt. Diese Vorgabe bezieht sich auf die Flächeninanspruchnahme der Erweiterung der Biologie und auf den bereits umgesetzten Bau der 4. Reinigungsstufe. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden an einem anderen Standort des Abwasserverbands (Neubau Regenrückhaltebecken auf Flst. 7788, Gemarkung Neulingen-Göbrichen) externe Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

## 2. Rechtsgrundlagen / Zuständigkeit

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 WHG, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Die wasserrechtliche Erlaubnis darf u.a. nur erteilt werden, wenn gemäß § 57 Abs.1 Nr.1 WHG Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Da die vorhergehende wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist, ist für die Fortsetzung der Benutzung die Neuerteilung der Erlaubnis erforderlich. Es sind des Weiteren bauliche Veränderungen zur Aufdimensionierung der Kläranlage vorgesehen, die sowohl im bauzeitlichen Betrieb wie auch dem daran anschließenden Regelbetrieb eine Anpassung der Überwachungsparameter erforderlich machen.

Neben der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis war eine wasser- und baurechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Kläranlagenerweiterung im Bereich der biologischen sowie mechanischen Stufe nach §§ 48 Abs. 2 S. 2, 92 Abs. 2 S. 1 WG und die Baugenehmigung für das Rücklaufschlammumpwerk mit Schneckenhebwerk nach § 49 LBO und Anhang zu § 50 Abs. 1 Nr. 4 lit. e erforderlich. Nach § 84 Abs. 3 WG schließt die Erlaubnis die Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Kläranlage nach §§ 48 Abs. 2 S. 2, 92 Abs. 2 S. 1 WG ein. Nach § 84 Abs. 3 WG wird auch die Baugenehmigung eingeschlossen.

Die geänderte Kläranlage ist unter die Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzustufen. Für die wasserrechtliche Erlaubnis war daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG. Begonnen wurde der Bericht bereits im Zusammenhang mit der Erlaubnis-Antragsstellung für den Neubau einer 4. Reinigungsstufe am Kläranlagenstandort. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG wurde im Rahmen der Erlaubnis-Antragsstellung zur Erweiterung der biologischen Stufe vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist gemäß der §§ 80 und 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. e WG zuständige Behörde, da die zu treffende Entscheidung die Abwasserdirekteinleitung aus einer Abwasserbehandlungsanlage, die bereits derzeit auf mehr als 100.000 Einwohnerwerte ausgelegt ist, betrifft.

### 3. Verfahren

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ein förmliches Erlaubnisverfahren gemäß § 93 Abs. 1 WG durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 11.04.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe und im Amtsblatt der Stadt Bruchsal bekanntgemacht. Eine Bekanntmachung des Vorhabens im UVP-Portal erfolgte am 11.04.2024. Die Vorhabensbekanntmachung enthielt die nach §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 3 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG und nach §§ 93 Abs. 1 WG, 73 Abs. 5 LVwVfG erforderlichen Informationen, d.h. insbesondere Informationen zur Feststellung der UVP-Pflicht, zu den zuständigen Behörden, zur Art einer möglichen Zulassungsentscheidung, zum Auslegungsort der Antragsunterlagen, des UVP-Berichts und der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (§ 19 Abs. 2 Abs. S. 1 Nr. 2 UVPG), zur Bezeichnung der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, zur Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist, zur etwaigen Durchführung eines Erörterungstermins sowie zur Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen.

Die Antragsunterlagen (einschl. UVP-Bericht) und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen vom 22.04.2024 bis 21.05.2024 bei der Stadt Bruchsal aus. Die vorgenannten Unterlagen konnten während dieses Zeitraums ebenfalls

über die BITBW-Cloud eingesehen und heruntergeladen werden. Die Fundstelle der Unterlagen in der BITBW-Cloud wurde auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 19.04.2024 verlinkt. Im UVP-Portal wurde zum Zwecke der Einsichtnahme in die Unterlagen auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe verlinkt; dies geschah am 19.04.2024.

Die Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist begann am 22.05.2024 und endete mit Ablauf des 21.06.2024.

Einwendungen oder Stellungnahmen wurden während dieser Frist nicht vorgebracht.

Zur Prüfung des Antrags wurden folgende Behörden am Verfahren beteiligt:

- Landratsamt Karlsruhe – Koordinierungsstelle  
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz mit nachfolgenden Fach/-Sachgebieten:  
Wasserrecht, Gewässerschutz, Wasserversorgung
  - Wasserrecht
  - Grundwasser/Wasserversorgung
  - Oberirdische Gewässer
  - Abwasser

Untere Bodenschutzbehörde/ untere Altlastenbehörde

Untere Abfallrechtsbehörde

Gewerbeaufsicht

Naturschutz

- Stadt Bruchsal – Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Kundenbereich Bau-recht
- Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 33, Fischereiwesen
- Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52, Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1, Gewässer I. Ordnung

Eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten außerdem:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV)

Die das Vorhaben betreffenden, wichtigsten Inhalte der jeweiligen Stellungnahmen sind nachfolgend zusammengefasst.

## **Landratsamt Karlsruhe**

### Oberirdische Gewässer

Der Ausführung des Gutachters wird gefolgt. Die bauzeitlich vorübergehend negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie werden gegenüber den langfristigen Verbesserungen durch die Maßnahme als nicht erheblich eingestuft.

### Abwasser

Es erfolgt keine Stellungnahme, da die fachtechnische Zuständigkeit beim Regierungspräsidium gesehen wird.

### Untere Abfallrechtsbehörde

Es erfolgte die Nachforderung eines Abfallverwertungskonzepts im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung.

### Naturschutz

Es bestehen keine Bedenken. Anmerkungen werden vorgebracht zur Beteiligung der ökologischen Baubegleitung bei kurzfristigem, überraschend auftretenden Artenschutzbelangen. Des Weiteren wird auf die Beachtung des UVP-Berichts zu Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen.

Der unteren Naturschutzbehörde ist zudem aufgefallen, dass die Untersuchungen von Beck & Partner aus dem Jahr 2017 stammen. Im UVP-Bericht des Büros LAUB aus dem Jahr 2019 ist ein Vermerk vorhanden, dass der auf der Basis der durchgeführten Erfassungen erstellte artenschutzrechtliche Beitrag im Jahr 2019, auf die technische Planung der Kläranlagenerweiterung angepasst wurde. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die Untersuchung ebenfalls entsprechend überarbeitet und aktualisiert wurde. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass, sofern sich keine Änderungen gravierender Art im Umgebungsbereich der Kläranlage eingestellt haben, eine aktualisierte Berücksichtigung ggf. auch von der ökologischen Baubegleitung wahrgenommen werden kann. Dies wäre aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ausreichend.

## **Regierungspräsidium Karlsruhe**

### Referat 33, Fischereiwesen

Dem Antrag wird aus fischereifachlicher sowie fischökologischer Sicht zugestimmt, da die Maßnahme der Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage dient und

damit nach Fertigstellung aller Arbeiten zu einer besseren Wasserqualität im Saalbach beiträgt.

#### Referat 52, Gewässer und Boden

Die Stellungnahme berücksichtigt die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG. Aus gewässerökologischer Sicht ist eine Verbesserung der Nitrifikationsleistung der Kläranlage erforderlich. Die jetzt beantragte Ertüchtigung und Erweiterung der Biologie und der mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage zielt auf eine Verbesserung der Reinigungsleistung ab und wird nach Fertigstellung zu einer Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Saalbachs führen. Die Maßnahme dient der Umsetzung des Verbesserungsgebots und wird befürwortet.

Die Stellungnahme greift des Weiteren die gewässerökologischen Auswirkungen des erhöhten Schmutzfrachteintrags in den Saalbach während der Umsetzung der Baumaßnahmen auf. Es wird davon ausgegangen, dass die im gewässerökologischen Gutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Verschlechterung der Gewässergüte, sich ebenfalls temporär auf Ebene des Wasserkörpers abbildet. Dieser ist derzeit bzgl. der Saprobie als „gut“ eingestuft. Die unterhalb der Kläranlage liegende Landesmessstelle befindet sich derzeit in der Saprobieklasse „gut“, allerdings liegt der Saprobieindex nahe dem Übergangsbereich zu mäßig. Es ist anzunehmen, dass sich an der Messstelle während des eingeschränkten Klärbetriebs die Saprobieklasse „mäßig“ einstellen wird, was für diesen Parameter eine Verschlechterung darstellt. Allerdings wird dieser Zustand sich nur temporär einstellen und sich aufgrund der Untersuchungszeiträume im Landesmessnetz voraussichtlich weder in der Wasserkörperbewertung des Bewirtschaftungsplans 2027 noch im darauffolgenden Bewirtschaftungsplan niederschlagen. Nach Abschluss der Kläranlagenertüchtigung ist auf Wasserkörperebene wieder ein guter saprobieller Zustand zu erwarten. Auf eine rechtliche Prüfung wird verwiesen.

#### Referat 53.1, Gewässer I. Ordnung

Durch das Vorhaben sind keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes berührt. Daher liegt für den Landesbetrieb Gewässer keine Betroffenheit vor.

#### 4. Rechtliche Gründe

##### a) Begründete Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Die Bewertung richtet sich nach den Maßstäben der jeweiligen Fachgesetze, d.h. im Ausgangspunkt aus den §§ 12, 27, 57 WHG, den §§ 48 Abs. 3 S. 1 und 2 WG, 55 Abs. 1, 60 WHG sowie dem § 58 Abs. 1 LBO.

Im Rahmen dieser Bewertung kommt es auf die einzelnen Umweltbelange bzw. -schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG mit Blickrichtung Umweltvorsorge an. Zudem hat eine Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen zu erfolgen.

Das Vorhaben der Direkteinleitung führt zu keinen Versagungsgründen (§ 12 Abs. 1 WHG) im Sinne schädlicher Gewässerveränderungen oder sonstigen Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften mit Bezug zum Schutz von Umweltgütern.

Es liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor:

Es ist davon auszugehen, dass sich während des eingeschränkten Klärbetriebs die Saprobieklasse des Wasserkörpers 35-03 von „gut“ zu „mäßig“ ändern wird. Der Zustand wird sich voraussichtlich jedoch nur temporär einstellen und weder in der Bewertung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers noch im darauffolgenden Bewirtschaftungsplan niederschlagen. Nach Abschluss der Kläranlagenertüchtigung ist auf Ebene des Wasserkörpers wieder ein guter saprobieller Zustand zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, wenn sich der Zustand „einer biologischen Qualitätskomponente der Anlage 3 Nr. 1 zur Oberflächengewässerverordnung um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands/Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers dar“ (BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2/15, NVwZ-Beilage 2017, 101, beck-online).

Die Saprobie, auf deren „Verschlechterung“ die Stellungnahme hinweist, ist keine biologische Qualitätskomponente nach der Anlage 3 Nr. 1 zur OGEwV.

Sie ist lediglich ein Teilmodul im Bewertungsverfahren PERLODES für die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos). Weitere Teilmodule sind: Allgemeine Degradation, Versauerung.

Die Qualitätskomponente Makrozoobenthos ist zwar bereits als unbefriedigend eingestuft worden. Die Einstufung der Saprobie führt als mäßig führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung der Qualitätskomponente.

Auch liegt kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor: Das Vorhaben zielt auf eine Verbesserung der Reinigungsleistung ab und wird nach Fertigstellung zu einer Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Saalbachs führen. Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben der Erreichung eines guten ökologischen Zustands innerhalb der durch den Bewirtschaftungsplan hierfür definierten Frist (bis 2039) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit entgegensteht.

Ein Verstoß gegen die emissionsseitigen Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 WHG in Verbindung mit Teil C, Abs. 1 des Anhangs 1 der AbwV hinsichtlich des Parameters Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ( $N_{ges}$ ) liegt nicht vor. Von dieser Regelung wird für den in Ziff. I.2.2 definierten Zeitraum aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahme zugelassen. Erst Recht wäre eine Untersagung der Einleitung während des o.g. Zeitraums aufgrund des ständigen Bedürfnisses an einer geordneten öffentlichen Abwasserbeseitigung unzulässig.

Sonstige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter durch die Direkteinleitung sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben der Kläranlagenerweiterung mit Ertüchtigung und Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe und bauzeitlich provisorischem Betrieb führt ersichtlich zu keinen umweltrelevanten Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder Rechten Dritter oder sonstigen Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz von Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG dienen:

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriftenscheiden ausweislich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, des UVP-Berichts und aufgrund der Vornahme einer ökologischen Baubegleitung aus. Es entfallen keine Lebensräume für geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Übrigen liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Unterlassung vermeidbarer Eingriffe nach §§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 BNatSchG vor, da es zu keinen Eingriffen in Flächen und Lebensräume kommt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vielmehr wird das Vorhaben vorwiegend im Bereich bereits bebauter Flächen realisiert, sodass es zu kaum einer nennenswerten Beseitigung von Grünflächen oder Gehölzen kommt; die baulichen Änderungen werden auch nur auf dem Kläranlagengelände optisch wahrnehmbar sein. In geschützte Biotope oder Schutzgebiete wird ebenfalls nicht eingegriffen.

Da das Vorhaben in hinreichender Entfernung zu schutzwürdiger Wohnbebauung liegt, ist ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BIm-SchG aufgrund von Lärmbelastungen auszuschließen. Gegen die Vorschrift wird auch in Bezug auf Luftschadstoffe verstoßen. Da sich die Betriebsvorgänge der Kläranlage nicht wesentlich ändern, sind lufthygienisch relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge im Rahmen von Baumaßnahmen, sodass eine Verletzung der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG (allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen von Gewässereigenschaften) ausscheidet.

Verstöße gegen klimaschutzrelevante Vorschriften sind nicht ersichtlich, da es zu keiner Inanspruchnahme großer Vegetationsflächen kommt, die von Bedeutung für einen klimatischen Ausgleich sein kann.

Vorschriften, die dem Schutz des kulturellen Erbes oder sonstiger Sachgüter dienen, sind ersichtlich ebenfalls nicht verletzt.

Insgesamt sind die Umweltauswirkungen der verfahrensgegenständlichen Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage als gering zu bewerten. Die Umweltauswirkungen führen zu keinen fachgesetzlichen Verstößen. Es sind auch keine fachgesetzlich zu berücksichtigenden Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ersichtlich.

Für das Schutzgut Wasser (oberirdische Gewässer) wird sich die Belastungssituation infolge der Ertüchtigung der Kläranlage verbessern. Die baulichen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an der Kläranlage Heidelberg erfolgen mit dem Ziel, langfristig eine deutliche Verbesserung, insbesondere bei der Phosphat- und Ammoniumbelastung zu erreichen. Dadurch werden auch die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Gewässergüteklasse und des Saprobienindex geschaffen.

#### b) Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden – soweit sie die Erlaubnis für die Direkteinleitung und die wasserrechtliche Anlagengenehmigung betreffen

und abweichend vom Antrag sind – gemäß § 13 Abs. 1 WHG (in Verbindung mit § 48 Abs. 3 S. 2 WG, 60 Abs. 3 S. 3 WHG) nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen und dienen der Ausräumung von Versagungs- bzw. Ablehnungsgründen (mittels Vorgaben zum Gewässerschutz, Arbeitsschutz und Schutz Dritter, s. Ziff. III.1.1.2 und Ziff. III.1.1.4, III.2.1.3-III.2.1.7 ) und im Übrigen der Optimierung des Gewässerschutzes. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zur Zweckerreichung jeweils geeignet, mangels milderer gleich effektiver Mittel auch erforderlich und führen zu keinen Beeinträchtigungen der Antragstellerin, die erkennbar im Missverhältnis zum jeweils verfolgten Zweck stehen.

Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen im Einzelnen den nachfolgend dargelegten Zwecken.

Im Folgenden werden ebenfalls die übrigen Inhalts- und Nebenbestimmungen begründet.

Die Befristung der Entscheidung erfolgte unter Ziff. I. bis zum Ablauf des 31.12.2035. In den Antragsunterlagen wurde keine explizite Befristung beantragt. Diese relativ kurzzeitige Befristung erfolgt, um die Anlage nach erfolgtem Umbau der Biologie und der mechanischen Stufe sowie einem angemessenen Betriebszeitraum im Rahmen einer erneuten Zulassungsentscheidung zu evaluieren. Zur Bemessung der Befristung wurde eine Bauzeit bis zum Jahr 2030, d.h. etwa acht Monate Puffer zum derzeitigen Bauzeitenplan (Fertigstellung Einbindung Biologie 2 04/2029), sowie eine Betriebszeit zur Datensammlung von fünf Jahren berücksichtigt.

Unter Ziff. I.1 wurden die in der Kläranlage zu behandelnden Abwassermengen im Regenwetterfall berücksichtigt. Jeweils unterschiedliche Mengen ergeben sich bauzeitlich bedingt durch Erreichung verschiedener Ausbaustufen (z.B. gesicherte Inbetriebnahme Filtration, Inbetriebnahme Provisorium etc.). Eine Unterscheidung erfolgte dabei zwischen dem bauzeitlich möglichen Mischwasserzufluss, dem konstanten Zufluss der Fa. Durst Malz sowie dem beim Betrieb der Filtrationsstufe anfallenden Filtratwasser. Es wird den im Antrag berücksichtigten Mengen entsprochen. Eine weitere wasserwirtschaftliche Abwägung erfolgte aufgrund der mit einer Reduzierung des  $Q_M$  einhergehenden erhöhten Entlastungsfracht und Entlastungshäufigkeit am RÜB 100 vor der Kläranlage. Hierzu erfolgt eine gesonderte Begründung unter Ziff. IV.5.

Die vom Antragsteller im Erläuterungsbericht zum Antrag vom 30.09.2021 sowie mit ergänzender E-Mail vom 18.11.2024 beantragten Überwachungswerte konnten unverändert in den verfügbaren Teil unter Ziff. I.2 (Wasserrechtliche Anforderungen) und I.3 (Abgaberechtliche Anforderungen) übernommen werden. Dabei liegen die Anforderungen für den Zeitraum Inbetriebnahme Provisorium bis zur Fertigstellung Integration Biologie 2 für den Parameter  $N_{ges}$  unterhalb der in der Abwasserverordnung, Anhang 1 „Häusliches und kommunales Abwasser“, gestellten Anforderungen für Kläranlagen der Größenklasse 5. Alle weiteren Parameter entsprechen mindestens den im Anhang 1 der Abwasserverordnung festgelegten Anforderungen für die Größenklasse 5.

Während der beantragten Betriebszeit des Provisoriums wird die Biologie 1 rück- und zweistraßig neugebaut. Die Biologie 2 wird zum provisorischen Betrieb als zweistufige Kaskadendenitrifikation umgebaut, zusätzlich wird das gesonderte Denitrifikationsbecken der Biologie 1 mitverwendet. Durch diese Maßnahme steht nur noch ein verringertes Beckenvolumen zur Verfügung wodurch die bisher geltenden Einleitungsgrenzwerte nicht eingehalten werden. Der Umbau zur zweistufigen Kaskadendenitrifikation stellt die bestmöglich erreichbare Reinigungsleistung unter dem zur Verfügung stehenden Beckenvolumen dar. Dies wurde über dynamische Simulationen verschiedener verfahrenstechnischer Optionen durch das Ingenieurbüro Hydro-Ingenieure ermittelt. Es wurde daher die Anpassung der Überwachungswerte für die Parameter  $N_{ges}$  auf die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung für die Größenklasse 4 von 18 mg/l beantragt, der mit dem zur Verfügung stehenden Volumen und verfahrenstechnischen Maßnahmen gesichert eingehalten werden kann. Der temporären Reduzierung kann zugestimmt werden, da durch den Antragssteller nachgewiesen wurde, dass keine technisch und wirtschaftlich umsetzbaren sonstigen Alternativen bestehen. Maßgeblich ist des Weiteren, dass die Anlage hinsichtlich des Stickstoffabbaus nach dem erreichbaren Leistungsvermögen betrieben wird. Nach erfolgreichem Endausbau wird der Überwachungswert antragsgemäß auf 12 mg/l festgelegt. Dies geht über die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV für die Größenklasse 5 hinaus, da eine Reduktion von 20 % zur Verrechnung der Maßnahme mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG erreicht wird.

Unter I.3 erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AbwAG die abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen und die Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge auf 5.000.000 m<sup>3</sup>/a. Die Festlegung der Jahresschmutzwassermenge dient der Berechnung der Ab-

wasserabgabe. Die Prüfung durch die Behörde auf Grundlage des gleitenden Minimums der letzten fünf Betriebsjahre ergab, dass sich keine Veränderungen der Jahresabwassermenge ergeben haben. Der bisher gültige Wert wurde daher weiter zugrunde gelegt.

Erhöhte Anforderungen gelten nach der gesicherten Inbetriebnahme der Filtrationsstufe für Phosphor ( $P_{ges}$ ) und Ortophosphat. Die Zielwerte wurden wie beantragt unter Ziff. I.4 festgelegt und sind Jahresmittelwerte, die aus den 24-h-Mischproben im Rahmen der Eigenkontrolle bestimmt werden. Sollte eine Überschreitung dieser Werte vorliegen, ist der Betreiber verpflichtet, die Ursachen zu ermitteln, zu beschreiben und notwendige Änderungsmaßnahmen gegenüber den Wasserbehörden anzuzeigen. Diese Werte haben keine Auswirkung im überwachungs- und abgabenrechtlichen Sinne.

Ebenfalls sind unter Ziff. I.4 Zielwerte für Ammonium-N ( $NH_4-N$ ) festgelegt, die ab Abschluss der Maßnahmen einzuhalten sind. Anlass zur Definition von Zielwerten für  $NH_4-N$  sind immissionsseitige Anforderungen des Gewässers. Diese wurden im Gutachten „Limnologische Untersuchung des Saalbachs im Bereich der Kläranlage Heidelberg im Jahr 2015“ (Gewässerökologisches Labor Dr. Karl Wurm, Januar 2016), beauftragt durch den Abwasserverband, festgestellt und die angesetzten Zielwerte hieraus mit angepassten zeitlichen Anforderungen übernommen. Da im Rahmen dieser Betrachtung nicht die absoluten Spitzenwerte betrachtet werden, sondern die Konzentration im Jahres- bzw. Halbjahresmittel auf Grundlage der Eigenkontrollergebnisse, erfolgt eine Berücksichtigung in Form von Zielwerten.

Unter Ziff. I.5 sowie den Nebenbestimmungen Ziff. III.3.1-III.3.7 werden Anforderungen zum Betrieb, der Erfolgskontrolle und den Untersuchungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten der Anlage hinsichtlich der Spurenstoffelimination vorgegeben. Diese dienen zur Erreichung und Regulierung der Zielvorgaben zur Spurenstoffelimination. Dies ist unter anderem notwendig, da die Spurenstoffe keine derzeit wasserrechtlich relevanten Überwachungsparameter darstellen. Die Überwachung erfolgt daher vorrangig über die Eigenkontrolle durch den Betreiber und ist dahingehend detailliert zu regeln. Teilweise weichen die Anforderungen von den Vorgaben der Entscheidung vom 27.11.2020 ab oder konkretisieren diese. Für die Vorgaben zur Eliminationsleistung sowie Untersuchungs- und Dokumentationspflichten wurden das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erstellte Arbeitspapier „Spurenstoffelimination auf kommunalen Kläranlagen in Baden-Württemberg“ (Stand

10.11.2018) sowie die aktuellen Leitfäden des Kompetenzzentrums Spurenstoffe zugrunde gelegt.

Zu III.1.1: Die festgelegten Anforderungen dienen der Gewährleistung einer effektiven Gewässeraufsicht mittels der Vorgaben zu den Anzeigepflichten betreffend den Vorhabenfortschritt und etwaige Betriebsstörungen (Ziff. III.1.1.1, Ziff. III.1.1.5-1.1.6) sowie der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs (Ziff. III.1.1.3-1.1.4). Um das Leistungsvermögen der Abwasserbehandlung auszuschöpfen und nicht hinter den Möglichkeiten zurückzubleiben, ist der Betrieb, auch bauzeitlich während eines Provisorienbetriebs, an das Leistungsvermögen gekoppelt (Ziff. III.1.1.2).

Zu III.2.1 Bauausführung: Diese (gesetzeskonkretisierenden) Nebenbestimmungen dienen der fachgerechten und sicheren Bauausführung (Ziff. III.2.1.1, Ziff. III.2.1.3) sowie der Gewährleistung einer diesbzgl. effektiven behördlichen Überwachung (Ziff. III.2.1.2), der Gewährleistung eines hinreichenden Arbeitsschutzes (Ziff. III.2.1.6) und dem Schutz des Grundwassers sowie des Saalbachs (Ziff. III.2.1.4, Ziff. III.2.1.5) vor Verunreinigungen. Die ökologische Baubegleitung (Ziff. III.2.1.7) soll gewährleisten, dass die Baumaßnahme nicht (unvorhergesehen) naturschutzrechtliche Regelungen verstößt, insbesondere die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zu III.2.2: Die baurechtliche Genehmigung wurde entsprechend der Stellungnahme der Stadt Bruchsal vom 15.08.2023 unter Berücksichtigung der durch die Stadt Bruchsal vorgegebenen Nebenbestimmungen ohne Baufreigabe erteilt. Die Anforderungen zum Erhalt der Baufreigabe gehen aus den Nebenbestimmungen unter Ziff. III.2.2.3 und Ziff. III.2.2.4 hervor und dienen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Statik und Abfallentsorgung. Mit der baurechtlichen Genehmigung werden unter Ziff. III.2.2.1 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Überschreitung der südwestlichen Baugrenze durch Schneckenhebewerk und Rücklaufschlammumpwerk) erteilt. Die Nebenbestimmung Ziff. III.2.2.6 dient der Gewährleistung eines hinreichenden Brandschutzes bzw. Rettungsmöglichkeiten. Die Nebenbestimmung Ziff. III.2.2.5 dient §§ 48 Abs. 3 S. 2 WG, 60 Abs. 3 S. 3, 13 Abs. 1 WHG der Ermöglichung einer effektiven Gewässeraufsicht durch das Vorhandensein von aktualisierten Bestandsplänen über Grund- und Sammelleitungen.

Zu III.2.3: Die Nebenbestimmungen wurden aus der Stellungnahme des Referats 52 des Regierungspräsidiums Karlsruhe übernommen. Sie umfassen sowohl das bauzeitliche Monitoring (Ziff. III.2.3.1) zur Feststellung der Auswirkungen des provisorischen Betriebs auf das Gewässer sowie die Erfolgskontrolle nach Abschluss der Maßnahmen (Ziff. III.2.3.2). Da durch den bauzeitlichen Betrieb des Provisoriums ein erhöhter Schmutzfrachteintrag in den Saalbach stattfindet, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer zeitweisen Verschlechterung der Gewässergüte auszugehen. Diese Verschlechterung bildet sich ggf. ebenfalls temporär auf Ebene des Wasserkörpers ab. Um die Auswirkungen der Maßnahme auf das Gewässer zu beobachten und zu dokumentieren und auch die Entwicklung nach Abschluss der Maßnahmen zu dokumentieren, sind die Untersuchungsmaßnahmen notwendig. Die Nebenbestimmungen dienen somit der effektiven Ausübung der Gewässeraufsicht durch die zuständige Behörde (vgl. §§ 100, 13 WHG).

Unter Ziff. III.3 wurden die Vorgaben zum Betrieb der 4. Reinigungsstufe bzw. Filtration nach der wasserrechtlichen Genehmigung der 4 Reinigungsstufe vom 27.11.2020 in dieser Erlaubnisentscheidung als sog. nachträgliche Anordnungen zum Zwecke der Optimierung des Gewässerschutzes neu festgesetzt. Dies erfolgt erstens aus Gründen der Rechtsklarheit; im Übrigen werden diese Vorgaben an die neue Situation angepasst. Die Nebenbestimmungen zur Inbetriebnahme und dem Betrieb der 4. Reinigungsstufe wurden in Teilen bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst. Die Nebenbestimmungen bezüglich einzuhaltender Zielwerte und wasserrechtlichen Anforderungen zum Phosphor nach gesicherter Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe wurden in Ziff. I. dieser Entscheidung verschoben. Da der Betreiber die Inbetriebnahme aufteilt in die gesicherte Inbetriebnahme Filtrationsstufe und die gesicherte Inbetriebnahme Spurenstoffelimination, wird für die den Phosphor betreffenden Zielwerte die gesicherte Inbetriebnahme der Filtrationsstufe als maßgeblich angesetzt. Dies entspricht dem Phosphor-Handlungskonzept Baden-Württemberg. Die Nebenbestimmungen dienen (wie unter der Begründung zur Regelung Ziff. I.5 beschrieben) dem Betrieb, der Erfolgskontrolle und den Untersuchungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Regulierung der Zielvorgaben zur Spurenstoffelimination.

Die immissionsseitige Wirksamkeit der Adsorptions- und Filtrationsstufe ist zu prüfen. Um dies zu ermöglichen, sind ca. 3-5 Jahre nach Inbetriebnahme Untersuchungen der Gewässerökologie erforderlich. Hierzu wird unter Ziff. III.8 die Erfordernis zur Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Untersuchungskonzepts geregelt.

5. Abschließende Bewertung des Antrags einschließlich der Berücksichtigung der begründeten Bewertung (§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 1 Nr. 3 lit. d UVPG)

Antragsgemäß bedarf es der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Saalbach. Für den Bau und Betrieb der Kläranlagenerweiterung ist zusätzlich nach pflichtgemäßen Ermessen aufgrund des erheblichen Umfangs des Vorhabens und der damit potentiell einhergehenden Tangierung von Umweltschutzgütern eine wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 48 Abs. 2 S. 2, 92 Abs. 2 S. 1 WG sowie nach § 49 LBO und Anhang zu § 50 Abs. 1 Nr. 4e eine Baugenehmigung erforderlich. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 84 Abs. 3 WG schließt die wasserrechtliche Erlaubnis die vorgenannten Genehmigungen ein.

Der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis stehen sog. Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG) nicht entgegen, insbesondere nicht die Anforderungen an die Direkteinleitung nach § 57 WHG.

Mit Bezug auf die Anforderungen des § 57 WHG ist die beantragte Gewässerbenutzung als Vorhaben zu bewerten, das dazu geeignet ist, die Schädlichkeit des Abwassers unter Anwendung des Standes der Technik so gering wie möglich zu halten und das mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Auch im Übrigen hat die Wasserbehörde jeweils ein Ermessen bei der Erlaubniserteilung hinsichtlich der beantragten Gewässerbenutzung (§ 12 Abs. 2 WHG, sog. Bewirtschaftungsermessen) und der Erteilung der Anlagengenehmigung nach §§ 48 Abs. 2 S. 2, 92 Abs. 2 S. 1 WG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens wurden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG, die besonderen Bewirt-

schaftungsziele nach § 27 Abs. 1 WHG und die durch die Benutzung berührten Interessen Dritter jeweils berücksichtigt, gewichtet und mit dem Interesse an der Benutzung abgewogen. Es werden somit auch auf dieser Prüfebene die Ergebnisse der sog. begründeten Bewertung berücksichtigt (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Auswirkungen der Benutzungen auf Dritte werden unter Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen minimiert, sodass ihnen kein überwiegendes Gewicht gegenüber dem öffentlichen Interesse an der geordneten kommunalen Abwasserbeseitigung und an der Erhöhung der Reinigungsleistung der Kläranlage zukommt.

Bei der Direkteinleitung ist unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung nicht davon auszugehen, dass die Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 1 WHG und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG unterhalb der Schwelle eines direkten Verstoßes in erheblicher Weise tangiert werden (s.o.). Zwar wird es während eines Interimszeitraums (s.o.) zu Verschlechterungen der Gewässerqualität kommen, die nicht das Gewicht eines Versagungsgrundes erreichen (ansonsten wird es durch die Direkteinleitung zu keinen Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG kommen). Demgegenüber steht jedoch der langfristige gewässerschonende Nutzen der Baumaßnahme, die zu den vorgenannten Verschlechterungen führt. Beeinträchtigungen Dritter durch die Benutzung sind nicht ersichtlich.

Dem als erheblich gewichtetem öffentlichen Interesse an der Benutzung wird daher Vorrang gegenüber den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen gewährt.

Nach alledem wird dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die o.g. Benutzung nach pflichtgemäßem Ermessen entsprochen.

Auch wird die Anlagengenehmigung (§§ 48 Abs. 2 S. 2, 92 Abs. 2 S. 1 WG) nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

Auch insoweit ist von einem erheblichen öffentlichen Interesse an der Ertüchtigung, d.h. Erhöhung der Kapazität und der Reinigungsleistung, der Kläranlage auszugehen. Demgegenüber stehen unterhalb der Schwelle der Ablehnungsgründe ersichtlich keine in erheblicher Weise tangierten schützenswerten Umweltbelange oder Interessen Dritter. Die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt, da das Vorhaben größtenteils bereits im Bereich bereits baulich erschlossener Flächen ausgeübt wird und damit keine nennenswerten Lebensräume für Tiere oder die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt beeinträchtigt werden. Die Schutzgüter Fläche und Boden werden durch das Vorhaben aus

denselben Gründen nur geringfügig beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder den Vorfluter sind nicht zu erwarten; nachteilige Auswirkungen aufgrund etwaig erforderlicher Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind derzeit nicht ersichtlich (im Übrigen werden diesbzgl. gesonderte Erlaubnisverfahren durchzuführen sein). Menschliche Belange werden aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu Wohn- bzw. Erholungsnutzungen ebenfalls nicht beeinträchtigt (der Belang des Arbeitsschutzes wird bereits in dieser Entscheidung berücksichtigt). Nennenswerte klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es durch die Baumaßnahmen zu keiner Inanspruchnahme großer Vegetationsflächen kommt, die von Bedeutung für einen klimatischen Ausgleich sind. Die übrigen Schutzgüter (Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sind bereits offensichtlich nicht betroffen (s.o.: zusammenfassende Darstellung). Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Die Baugenehmigung wird erteilt, da dem Bauvorhaben unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch keine umweltschützenden Vorschriften) entgegenstehen (§ 58 Abs. 1 S. 1 LBO).

#### Abschließende Hinweise und Empfehlungen:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52 Gewässer und Boden

Der Wasserkörper 35-03 weist aktuell zwar kein Defizit bezüglich der Maximaltemperatur des Gewässers auf, aber die Kläranlage führt im Saalbach vereinzelt doch zu einer signifikanten Temperaturerhöhung von bis zu 3 K. Der Saalbach ist im Bereich der Kläranlageneinleitung als salmonidengeprägtes Gewässer des Hyporhitrals eingestuft. Für diesen Gewässertyp gibt die Oberflächengewässerverordnung für den guten ökologischen Zustand eine maximale Aufwärmspanne von 1,5 K unterhalb einer Einleitung vor. Im unterhalb liegenden Wasserkörper 35-02, der an der Landesmessstelle beginnt, ist der Saalbach als cyprinidengeprägtes Gewässer des Rhitrals eingestuft. Hier gibt die Oberflächengewässerverordnung für den guten ökologischen Zustand eine maximale Aufwärmspanne von 2 K unterhalb einer Einleitung vor.

Wir empfehlen daher, dass seitens des Abwasserverbandes geprüft wird, ob eine thermische Nutzung des Abwassers möglich ist.

Landratsamt Karlsruhe, Sachgebiet Grundwasserschutz

Zu den geplanten Einbauten im Grundwasser (Gründung, Verbau usw.) sowie den erforderlichen Grundwasserhaltungen werden wasserrechtliche Verfahren notwendig. Dabei sind auch die Erkenntnisse der aktuellen Wasserhaltungen aus 2022 zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist der Umfang der Wasserhaltungen möglichst gering zu halten.

Landratsamt Karlsruhe, Sachgebiet Naturschutz

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird. Diese ist bei den in den Fachbeiträgen dargestellten Punkten zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz und artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen zu beteiligen. So kann die ökologische Baubegleitung im Zweifelsfall überraschend doch betroffene Arten sichern und umsiedeln und zur Durchführung von Schutzmaßnahmen dokumentieren.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3

Es wird darauf hingewiesen, dass jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen einer vorherigen wasserrechtlichen Entscheidung der zuständigen Behörde bedarf.

## V.

### **Gebührenfestsetzung**

Die Kosten für die Entscheidung hat die Antragstellerin zu tragen. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] € (i.W.: [REDACTED] Euro) festgesetzt. Der Gebührenbescheid ist Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. Nr. 33, S. 869) in der derzeit gültigen Fassung und den Nr. 13.1.1 und 0.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Danach kann für die Erteilung einer Erlaubnis (einschließlich der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung) eine Gebühr in Höhe von 250,00 € bis zu 60.000,00 € festgesetzt werden. Für die Erteilung der Baugenehmigung kann eine Gebühr bis zu 10.000,00 € festgesetzt werden.

Die Festsetzung der jeweiligen Gebühr innerhalb der vorbezeichneten Gebührenrahmen hat sich zunächst an der Aufwändigkeit der öffentlichen Leistung zu orientieren. Im Übrigen soll die jeweilige Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die jeweilige Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Die öffentliche Leistung der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist hinsichtlich ihrer Aufwändigkeit als hoch einzustufen.

Die zu deckenden Verwaltungskosten ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer von ■ Stunden und einem Pauschalsatz von 95,00 € bezogen auf die Laufbahn des höheren Dienstes sowie einer Bearbeitungsdauer von ■ Stunden und einem Pauschalsatz von 67,00 € bezogen auf die Laufbahn des mittleren Dienstes bzw. vergleichbarer Tarifbeschäftigter entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31. Oktober 2022.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ■ € festgesetzt.

Die öffentliche Leistung der Erteilung der Baugenehmigung ist hinsichtlich ihrer Aufwändigkeit als gering einzustufen.

Die zu deckenden Verwaltungskosten ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer von ■ Stunden und einem Pauschalsatz von 95,00 € bezogen auf die Laufbahn des höheren Dienstes entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31. Oktober 2022.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der **Online-Zahlung**.

**VI.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Grammling

Anlage 2 Anforderungen an die Überwachung der Spurenstoffelimination

<b>Rahmenbedingungen für den Nachweis der Einhaltung einer ausreichenden Spurenstoffelimination</b>	
Überprüfung der Spurenstoffelimination	
Probennahme	48-h-Mischproben, durchfluss- oder volumenproportional
Probenahmehäufigkeit	6x jährlich bei $Q \leq Q_{\text{Spur, max}}^2$ , zusätzlich mindestens 1x jährlich bei $Q \geq Q_{\text{Spur, max}}^2$
Probenahmestellen	vgl. nachfolgende Flussdiagramme
Zusammenstellung wesentlicher Betriebsgrößen in einem Jahresbericht	
Betriebsdokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresabwassermenge</li> <li>• durch Spurenstoffeliminationsverfahren behandelte Jahresabwassermenge</li> <li>• Spezifische Betriebsdaten der Stufe zur Spurenstoffelimination</li> </ul>
Dokumentation der Reinigungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation der Spurenstoffelimination</li> <li>• Dokumentation der Ergebnisse von Eigenanalysen zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs des Spurenstoffeliminationsverfahrens</li> <li>• Dokumentationen zu den Probenahmen der einzelnen Messkampagnen sowie die zugehörigen Analysenprotokolle</li> </ul>

<sup>2</sup> Nach zwei Jahren Möglichkeit zur Reduzierung der Probenahmehäufigkeit in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde